

## Übersicht über die geänderten und ersetzten Paragraphen der Satzung

Seite 3

2 x geschäftsführender Vorstand anstelle von Gesamtvorstand § 3 Z. 2/d (redaktionelle Änderung)

Ältestenrat gestrichen und neu      Aufsichtsrat

Seite 4 bei § 3e

klarstellend ergänzt Ziffer 2 „der Abteilungen“

Seite 5

§ 3 Z. 2j Ältestenrat gestrichen und ersetzt durch Aufsichtsrat

Seite 6 § 5 Ziffer 1

Ältestenrat gestrichen und ersetzt durch Aufsichtsrat  
statt schriftlich neu " in Textform"

Seite 7

§ 6 Z. 2 statt schriftlich neu " in Textform"

Seite 7

§ 6 Z. 2 statt schriftlich und (auch E-Mail oder Telefax möglich) neu " in Textform"

Seite 7

§ 6 Z. 3 2x Ältestenrat gestrichen und ersetzt durch Aufsichtsrat

Seite 7

§ 6 Z. 4 schriftlicher gestrichen und angefügt nach Mahnung "in Textform"

Seite 9

§ 8 Übersicht über die Organe neugefasst wie folgt:

§ 8 Organe

die Organe des Vereins sind

- der Aufsichtsrat
- der geschäftsführende Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium

Seite 9

Neuer § 9 Aufsichtsrat eingefügt mit folgendem Text:

1. Die Anzahl der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zu dem Verein stehen.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
4. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch

jemand, der online an der Sitzung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

5. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Ferner nimmt er die Einstellung eines Geschäftsführers und besonderen Vertreters nach § 30 BGB vor und legt deren Aufgabenbereich fest. Er nimmt nach Abschluss des Geschäftsjahres dem vom Vorstand erstellten Jahresabschluss zur Prüfung entgegen und genehmigt diesen.
6. Der Aufsichtsrat beruft die Mitglieder des Präsidiums.
7. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können ihr Amt durch textliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat niederlegen. Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt durch textliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
8. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu. Der Aufsichtsrat schließt die Verträge mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern ab.
9. Der Vorstand/Geschäftsführer hat Sitz ohne Stimme im Aufsichtsrat.
10. Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter abgegeben.
11. Der Aufsichtsrat entscheidet über Ehrungen. Die Befugnis kann ganz oder teilweise auf das Präsidium übertragen werden.
12. Der Aufsichtsrat entscheidet über Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und dem Vorstand, insbesondere bei einem Ausschluss eines Mitgliedes.

Seite 11

bei §12 heißt es:

insbesondere bei Erwerb und Ausschluss eines Mitgliedes sowie bei Abberufung eines Abteilungs-Vorstandes und bei Unstimmigkeiten und Streitigkeiten eine Abteilung.

Seite 10

bisheriger § 9 gestrichen geschäftsführender Vorstand und neugefasst durch § 10:

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und seinen Stellvertretern. Die Anzahl wird durch den Aufsichtsrat bestimmt. Der Aufsichtsrat entscheidet, ob Vorstandsmitglieder ehrenamtlich, nebenamtlich oder hauptberuflich tätig sind. Vorstandsmitglieder können nur natürliche unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich oder nebenberufliche Beschäftigte einstellen.
3. Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten repräsentiert der Vorstand den Verein nach innen und außen.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seine Stellvertreter vertreten. Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins eigenverantwortlich zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Der geschäftsführende Vorstand überwacht die Tätigkeiten im Verein und kann an allen Sitzungen und Versammlungen im Verein teilnehmen.

Seite 10

bisheriger § 11 Ältestenrat gestrichen und neugefasst als § 11 Präsidium:

1. Die vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Mitglieder des Präsidiums dürfen weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören.
2. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gilt auch, wer online zugeschaltet ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
3. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sind unabhängig und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane. Dem Präsidium obliegt die Pflege des Ansehens des Vereins sowie der Kontakt zu Gesellschaft und Öffentlichkeit.
4. Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
  - Beratung der Vereinsorgane in wichtigen Vereinsangelegenheiten.
  - Im Zusammenwirken mit anderen Vereinsorganen unter anderem bei gesellschaftlichen/öffentlichen Veranstaltungen den Verein zu repräsentieren.
  - Entwicklung von Netzwerken/Kooperationen in der Gesellschaft und Politik
  - Repräsentation nach innen und außen
  - Durchführung von und eventuell Entscheidungen über Ehrungen
  - Teilnahme an Empfängen und anderen Veranstaltungen
  - Überbringung von Glückwünschen bei Geburtstagen

Seite 11

bisheriger § 10 erweiterter Vorstand mit der neuen Ziffer § 12  
Z. 2 Ältestenrat durch Aufsichtsrat ersetzen

Seite 11

bisheriger § 10a mit der neuen Ziffer § 13 Sportjugend

Änderung Alter 2. Satz von 20 Jahre auf 27 Jahre aufgrund einer Änderung der niedersächsischen Sportjugend

Abs. 3 Vorstand durch geschäftsführenden Vorstand ersetzt

Abs. 4 Vorstand durch geschäftsführenden Vorstand ersetzt

die folgenden Paragraphen sind in der Überschrift mit einer neuen Ziffer versehen worden, beginnend mit § 14 Mitgliederversammlung

Seite 12

bisheriger § 12 neu § 14 Mitgliederversammlung redaktionelle Änderung Rechnungsprüferinnen und ergänzt um den Punkt Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrates

Z. 3 schriftlich ergänzt durch "in Textform"

Seite 13

bisheriger § 16 neu § 18 Rechnungsprüfung

Z. 1 Rechnungsprüfer ergänzt um Rechnungsprüfer/innen

Z. 2 Rechnungsprüfer ergänzt um Rechnungsprüfer/innen und „Eine Wiederwahl ist nicht zulässig“ gestrichen

Z. 3 Rechnungsprüfer ergänzt um Rechnungsprüfer/innen

Seite 14

bisheriger § 19 neu § 21 erster Absatz gestrichen, da er bereits in § 7 Z. 6 enthalten ist

Seite 15

§ 25 gestrichen 16.03.2009 und ergänzt durch 15.05.2023 ebenso das Datum

16.03.2009 gestrichen und ersetzt durch 15.05.2023 der weitere Absatz ist ebenfalls gestrichen